

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 157/09 B

L 2 AL 131/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 5 AL 1150/03 (SG Halle)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.625,35 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG, Beschluss vom 5. Mai 1994 - 12 BK 38/94).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 6. November 2009 nicht gerecht. Die Klägerin versäumt es bereits, eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung zu formulieren. Aber selbst wenn ihren Ausführungen zur Befreiung von der Erstattungspflicht iS des § 147a Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sinngemäß die Rechtsfrage entnommen werden kann, ob neben der Eigenkündigung durch den Arbeitnehmer auch der auf seinen Wunsch geschlossene Aufhebungsvertrag nach § 147a Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB III zur Befreiung des Arbeitgebers von der Erstattungspflicht jedenfalls dann führt, wenn dem Arbeitnehmer der bisher ausgeübte Tätigkeitsbereich aus privaten Gründen nicht mehr zumutbar ist, fehlt eine ausreichende Beschäftigung mit der zu diesem Themenkreis ergangenen Rechtsprechung bzw der hieran anschließenden Literatur. Die Klägerin behauptet insoweit lediglich, dass in Fällen der vorliegenden Art eine Ausnahme von der zitierten - die ebenfalls zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits berücksichtigenden - Entscheidung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 27. Januar 2005 - B 7a/7 AL 32/04 R) aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten sei, ohne sich mit der Vergleichbarkeit der Fallkonstellationen bzw den in der Zwischenzeit hierzu erörterten Ausnahmen (vgl etwa Jahraus in NK-SGB III, 3. Aufl 2008, § 147a RdNr 96 ff mwN) auseinanderzusetzen (vgl hierzu Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 316 mwN). Eine Schlüssigkeitsprüfung ist daher dem Senat auf der Grundlage der Beschwerdebegründung der Klägerin nicht möglich.



- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, die Streitwertfestsetzung auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 47 Abs 3, 52 Abs 3, 63 Abs 2 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)